

Mindestlohn, Checkliste für Unternehmen (ab 1.1.2015)

So prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen ab 1.1.2015 von Mindestlohn betroffen ist

Sind Mindestlöhne durch Gesetz oder Tarifvertrag vorgeschrieben, dürfen Sie diese Löhne nicht unterschreiten und sollten, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, den Mindestlohn selbst dann an Ihren Arbeitnehmer zahlen, wenn im Arbeitsvertrag eine geringere Vergütung vereinbart ist. Mit folgender Checkliste prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen Mindestlöhne zahlen muss.

Checkliste

Schritt 1:

Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen zu einer der folgenden Branchen gehört (Stand 1.4.2014):

- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Arbeitnehmerüberlassung
- Bauhauptgewerbe
- Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken
- Berufliche Aus- und Weiterbildung
- Dachdeckerhandwerk
- Elektrohandwerk
- Friseurhandwerk
- Gebäudereinigung
- Gerüstbau
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft

> Sie müssen Mindestlohn nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) zahlen.

<p>Hinweis: Bis zum 1.1.2015 können weitere Branchen hinzukommen. Die stets aktuelle Übersicht über die geltenden Mindestlöhne nach AEntG finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Link: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/pr-mindestloehne-aentg-uebersicht.pdf?__blob=publicationFile)</p>	
<p>Schritt 2: Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen zu einer Branche gehört, für die ein Tarifvertrag für bundesweit allgemein verbindlich erklärt wurde.</p>	<p>> Sie müssen Mindestlohn nach einem Tarifvertrag zahlen.</p>
<p>Schritt 3: Prüfen Sie: Für Ihr Unternehmen treffen diese beiden Punkte nicht zu. Ihr Unternehmen gehört keinem Arbeitgeberverband an und es gibt für Ihre Branche in Ihrem Bundesland/Ihrer Region keinen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag.</p>	<p>> Sie müssen den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Hinweis: Ab 1.1.2015 gilt ein bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 EUR pro Zeitstunde. Den gesetzlichen Mindestlohn muss dann jeder Arbeitgeber zahlen, es sei denn, die Entlohnung richtet sich nach AEntG oder Tarifvertrag (Schritte 1 und 2). Ab 1.1.2017 gilt der gesetzliche Mindestlohn uneingeschränkt, d. h. auch geringere Löhne nach AEntG oder Tarifvertrag sind nicht mehr erlaubt. Es ist in jedem Fall mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen.</p>